№ 1386. Mittwoch, den 9. Juli. (Morgen-Ausgabe.) 1862.

Die Danziger Zeitung erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage zweimal, am Montage nur Nachmittags 5 Uhr. — Bestellungen werden in der Expedition (Gerbergasse 2) und auswärts bei allen Königl. Postanstalten angenommen.

Preis pro Quartal 1 Thlr. 15 Sgr., auswärts 1 Thlr. 20 Sgr. Inserate nehmen an: in Berlin: A. Retemeyer, Kurstraße 50, in Leipzig: Heinrich Hübner, in Altona: Haasenstein u. Vogler, in Hamburg: J. Türkheim und J. Schöneberg.

Danziger Zeitung.

Telegraphische Depesche der Danziger Zeitung.

Aufgegeben in Berlin 7 U. 28 M. Abends.
Angekommen in Danzig 10 U. 1 M. Abends.

Berlin, 8. Juli. Oesterreich beabsichtigt mit einzelnen deutschen Staaten unter vortheilhaften Propositionen über den Eintritt in den Zollverein zu unterhandeln, mit der Absicht, Preußen aus demselben hinaus zu drängen.

Deutschland.

+ Berlin, 7. Juli. Die Handelscommission der Abgeordneten empfiehlt in einem besonderen Berichte (Ref. Abg. Müller-Antlam) den mit Siam abgeschlossenen Handelsvertrag zur Annahme. Nach dem Vertrage wird die Stellung der für Siam zu ernennenden deutschen Consular-Beamten eine sehr wichtige sein. Es ist daher in der Commission die Frage zur Anregung gekommen, „ob sich Preußen das Recht der Ernennung der Consuln vorbehalten habe". Die Commissare der Staatsregierung haben darauf erwidert, daß die Ernennung der Consuln, sowie Bestimmung der Orte, an welchen Consulate bestehen sollten, der freien Uebereinkunft der deutschen Regierungen vorbehalten sei. Auf die Frage, in welcher Weise unterschieden werden solle, ob die Strafe eines Beschuldigten durch den Consul festzusetzen, oder der Beschuldigte nach Deutschland zur Bestrafung zu schicken sei, ist seitens der Vertreter der Regierung entgegnet, daß eine allgemeine Vorschrift hierüber nicht beabsichtigt werde, daß vielmehr in jedem einzelnen Falle nach Lage der Sache zu entscheiden sei, übrigens den Consuln eine eingehende Instruction ertheilt werden würde. — Ferner ist, wie bereits früher mitgetheilt worden, die Frage wegen der deutschen Flagge bei dieser Gelegenheit zur Sprache gekommen und der Antrag angenommen: die Staatsregierung aufzufordern, mit den deutschen Staaten über eine dem Reichsgesetze vom 31. Juli 1848 entsprechende deutsche Handelsflagge in Verhandlung zu treten.

* In dem zweiten Berichte der Petitions-Commission des Hauses der Abgeordneten ist eine für die Vorschußvereine wichtige Petition besprochen. Der Vorschußverein in Schneidemühl will sich zur Beschaffung der Darlehne auch der Form der Sparkassen-Einlagen bedienen. Die Regierung in Bromberg hat aber unterm 24. August v. J. verfügt, „die Einrichtung einer Sparkasse mit dem dort in's Leben getretenen Vorschuß-Verein sei gesetzlich unstatthaft und zu inhibiren." Auf Beschwerde beim Ministerium des Innern ist diese Entscheidung aufgehoben, dagegen verfügt, „daß, da eine solche Anstalt unzweifelhaft mit dem Armenwesen in directem Zusammenhange steht, letzteres aber, sowie alle Gesellschaften, welche öffentliche Zwecke verfolgen, nach der Regierungs-Instruction vom 1. October 1817, § 2, No. 2 und 5 der unmittelbaren Aufsicht der Regierung unterliegen, dieselbe alljährlich zum 1. April einen Cassenabschluß der Vereinskasse zur Prüfung an die Regierung einzureichen habe. Der Vorstand des Vorschußvereins in Schneidemühl stellt nun das Petitum: „das Abgeordnetenhaus wolle durch einen Beschluß die Selbstständigkeit der Vorschußvereine und die Befreiung der Cassen-Verwaltung von der Controle der Aufsichts-Behörde wahren und in diesem Sinne die Petition dem Ministerium des Innern zur Abhilfe überweisen." Petenten führen aus, daß den Vorschußvereinen, wie jeder Handels-Gesellschaft und jedem Privat-Kaufmanne freistehe, Anlehen von allen den Personen auf- und anzunehmen, die solche freiwillig und auf Grund des durch das Statut festgestellten Contractes darböten; die Schneidemühler Sparkasse bilde als Zweig des Vorschuß-Vereins selbst für diesen nur ein Mittel zur Erweiterung seines Credits, zur Vermehrung seines Betriebs-Capitals; indem der Verein jedes seiner Mitglieder mit seinem ganzen Vermögen für jede contrahirte Schuld solidarisch verbindlich erkläre, habe jeder Darleiher die Sicherheit seines Capitals selbst zu prüfen Veranlassung. Der Commissar des Ministers des Innern hat erklärt: „das Ministerium trete einer Ueberweisung der Petition an die Staatsregierung nicht entgegen, da es selbst die Frage, ob und wie weit ein Aufsichtsrecht der Regierung über Privat-Sparkassen bestehe, nicht für bedenklich halte." Die Commission erachtet die Beschwerde für vollkommen begründet; die Vorschuß-Vereine seien „Gesellschaften, die bloß einen gewerblichen Zweck haben", und fielen also nicht unter Nr. 5 § 2 der Instruction von 1817; auch seien nach Art. 29 bis 31 der Verfassung und durch das Gesetz vom 11. März 1850 „alle Gesellschaften, welche keine Corporationsrechte haben, keine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken und deren Zwecke den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, jeder Aufsicht der Regierung enthoben, es sei denn, daß eine solche Aufsicht durch Specialgesetze vorgeschrieben sei"; solche Specialgesetze, welche sich mit Vorschußvereinen oder Privatsparkassen beschäftigen, existiren aber nicht.

* Bekanntlich war gegen die Verfasser und da diese nicht bekannt wurden, gegen den Herausgeber der Wahl-Flugschriften der Fortschrittspartei, Tempeltey, insbesondere derjenigen an die Handwerker, an die Urwähler in Stadt und Land und „Schafft Euch eine bessere Kreisordnung" die Anklage erhoben wegen Versuchs zur öffentlichen Friedensstörung und öffentlicher Schmähung von Beamten und Staatseinrichtungen. Gestern wurde gegen Herrn Tempeltey, der, bekanntlich jetzt Legationsrath bei dem Herzog von Gotha, nicht anwesend war, in contumaciam verhandelt. Der Staatsanwalt beantragte 6 Wochen Gefängniß. Der Gerichtshof sprach indeß den Angeklagten vollständig frei, weil in den incriminirten Schriften keine bestimmten Personen genannt, sondern nur gewisse Ansichten und Meinungen bekämpft würden; der Zweck, der feudalen Partei entgegenzutreten, sei aber durchaus nicht strafbar, dies war hier umsoweniger der Fall, als in den Schriften nur eine geschichtliche Darstellung gegeben worden. In der Behauptung, daß die jetzige Kreisordnung nichts tauge, liege auch keine Schmähung, da viele Rittergutsbesitzer selbst dieselbe nicht angenommen, sondern sie als verwerflich bezeichnet hätten.

— Das kurhessische Ministerium hat angeordnet, daß die in Hanau den Steuerverweigerern abgepfändeten Effecten nicht, wie bisher beabsichtigt ist, in Cassel, sondern in Hanau selbst wieder zur Auction gestellt werden sollen, wenn sich nicht, wie man hofft, die Steuerzahler veranlaßt finden sollten, ihre Effecten gegen Zahlung der Steuer selbst wieder in Empfang zu nehmen.

Italien.

— Die „Patrie" eröffnet eine Reihe von Enthüllungen über die Adresse der Bischöfe in Rom oder „über die Thatsachen vor, während und nach der Redaction" dieses Documentes. Sie verbürgt deren Richtigkeit. Am 1. Juni befanden sich, das heilige Collegium nicht mitgerechnet, 229 Erzbischöfe und Bischöfe in Rom, worunter 48 französische. Die letzteren bildeten von Anbeginn an zwei Fractionen. Die Einen wollten, daß man sich jedes politischen Schrittes enthalte. Eine Eminenz sprach sich eindringlich für Enthaltung aus. Andere gleichgesinnte Prälaten hatten sogar nicht verhehlt, „daß schon bei Feststellung des Dogma's der unbefleckten Empfängniß der Papst dieses Dogma in einer von der Tradition sehr abweichenden und die wesentlichen und unbestrittenen bischöflichen Vorrechte zerstörenden Form definirt und verkündet habe". „Wenn man also jetzt wieder berathe, so werde der Papst, gleichsam als wäre er der einzige unmittelbare Stellvertreter Christi, sich aussprechen, und man werde dann die Bischöfe nur darum befragen, ob sie damit einverstanden seien. Diese Frage werde aber in einer solchen Weise gestellt werden, daß den Bischöfen nur eine stumme Einwilligung, eine blinde Unterwerfung übrig bleibe. Besser sei es, sich zu enthalten, als durch ein zweites Beispiel die Neuerungen eines dem früheren Episcopate unbekannten Absolutismus zu bestätigen". Diese Betrachtungen hatten keinen Anklang gefunden. Die Adresse ward beschlossen, aber sofort zeigte sich in der Adreßpartei selber eine tiefe Spaltung. Die beiden Gegensätze wurden vertreten durch Msgr. Dupanloup und durch Herrn Veuillot. Es wurden zwei Adreß-Entwürfe ausgearbeitet. Der des Bischofs von Orleans, Dupantoup, umfaßte vier scharf ausgeprägte Punkte: Betheuerung der unwandelbaren Anhänglichkeit an den päpstlichen Stuhl; Nothwendigkeit der weltlichen Macht für die Unabhängigkeit der kirchlichen Macht; feierliche Anerkennung der liberalen Ideen durch eine Apologie der ersten Regierungsjahre Pius IX.; Dankbezeigung für Frankreich, und Hoffnung, daß es fernerhin der Kirche und dem Papstthume seinen Schutz gewähren werde. Der Entwurf des Herrn Veuillot war dagegen „von Anfang bis zu Ende ein heftiger Angriff gegen die Principien von 1789, gegen Einführung und Anwendung des allgemeinen Stimmrechts, gegen jegliche moderne Freiheit und gegen alles, was heute als vollzogene Thatsache anerkannt ist". Die Ansicht der fremden Prälaten gab den Ausschlag. Vorab waren die orientalischen Bischöfe, bei ihrer Unkenntniß der abendländischen Sprachen und Zustände, jeder Art von Adresse gewonnen; sie unterschrieben, was man ihnen auch immer vorlegte. Die amerikanischen Bischöfe dagegen sprachen sich entschieden für Dupanloup aus, ebenso, wenn auch nicht ganz so offen, die meisten deutschen nicht österreichischen Bischöfe. Herr Veuillot siegte durch die irländischen, österreichischen und spanischen Bischöfe über den französischen Episcopat. Zunächst erhoben sich die irländischen Bischöfe mit ungemeiner Energie gegen jedes den „liberalen Verirrungen des menschlichen Geistes zu machende Zugeständniß." Die österreichischen Bischöfe ihrerseits bestanden darauf, daß man auf jeden Frankreich für die dem Papstthum geleisteten Dienste zu zollenden Dank verzichten müsse. Am meisten aber widersetzten sich die spanischen Bischöfe, 22 an der Zahl, dem Siege der französischen Ideen. Sie hatten die religiöse Frage mehr politisch aufgefaßt und sahen eine Katastrophe, welche den Papst zur Abreise von Rom nöthigen würde, als ein für sie erfreuliches Ereigniß an, indem der Papst dann in Spanien eine Zukunft suchen würde. Die österreichischen und spanischen Bischöfe protestirten jedoch nachträglich dagegen, daß die Bischöfe ihren Namen unter ein Actenstück, das von einer der Autorität und des Mandats in der Kirche baren Feder geschrieben sei, setzen sollten. Es entstanden also zwei neue Entwürfe. Cardinal Villecourt überarbeitete die Adresse Dupanloup's und gab ihr eine etwas farblosere Form. Cardinal Wiseman übernahm die Veuillot'sche Adresse. Cardinal Wiseman soll nach der päpstlichen Würde streben. Seine Adresse war also zunächst darauf berechnet, den Anschauungen der Mehrzahl des heiligen Collegiums zu schmeicheln. Daraus lassen sich, meint die Patrie, auch die maßlosen Betheuerungen, so wie der Erfolg dieses Documents begreifen.

Rußland und Polen.

Petersburg, 3. Juli. Nach dem Kaiserlichen Ukas, der, wie gemeldet, eine neue und mehr specialisirte Aufstellung des Reichsbudgets verfügt, wird dasselbe aus den einzelnen Anschlägen der Ministerien zusammengesetzt. In diese Anschläge werden nicht aufgenommen: 1) Die Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Stände oder Gesellschaften in ihren eigenen Angelegenheiten und die Summen, welche zu Befriedigung der Gouvernements- und Privat-Landsteuer bestimmt sind; 2) die Einnahmen und Ausgaben besonderer Wohlthätigkeitsanstalten und 3) die Geldmittel, welche für specielle Zwecke bestimmt sind, über welche die Regierung zwar eine Controle führt, die jedoch nicht ein Eigenthum der Krone bilden. Die in den drei angeführten Punkten benannten Titel werden aber in besonderen Beilagen zu den Finanzanschlägen aufgeführt. Alle übrigen Steuern und Einnahmen kommen in das Budget. Das Reichs-Budget und die Anschläge werden auf dem Wege der Gesetzgebung durch die höchste Gewalt bestätigt und dann erst werden den Ministern und Ober-Dirigirenden Credite bei dem Finanzministerium eröffnet. — Die auf dem Wege der Gesetzgebung für die verschiedenen Ressorts eröffneten Credite dürfen in keiner Weise durch andere nicht im Budget verzeichnete Einnahmen vergrößert werden, und deshalb kommen alle Steuern und Einnahmen ohne Ausnahme in ihrem vollen Betrage zur Verfügung des Finanzministeriums. In der Hauptabtheilung, d. h. in den Paragraphen der Ausgaben des Budgets und der Anschläge wird im Laufe der ganzen Budgetperiode keine Uebertragung zugelassen, und deshalb dürfen die Summen, welche für die Ausgaben eines Paragraphen bestimmt sind, nicht zur Bestreitung der Ausgaben anderer Paragraphen verwendet werden. Das Reichsbudget und die Finanzanschläge werden für ein Jahr entworfen.

Provinzielles.

+ Thorn, 7. Juli. Kürzlich trat eine anständig gekleidete Frau in den Laden des Bonbon-Fabrikanten B. und bat, da es stark regnete und sie, die Frau, noch einen dringenden Gang zu machen habe, ihr Kind, welches sie bei sich hatte, für kurze Zeit im Laden zu lassen. Die Bitte wurde der Frau gewährt, welche aber nicht wiederkehrte und noch heute nicht ermittelt ist. Der Fabrikant sah sich nach einiger Zeit den kleinen Gast, einen Säugling von 4 Wochen, näher an und fand bei ihm einen Zettel, welcher den Vornamen des Kleinen, „Joseph", sowie die Mittheilung enthielt, daß die Mutter ihn nicht ernähren könne und deshalb (freilich in sehr seltsamer Weise) der christlichen Mildthätigkeit empfehlen müsse. Unser Mitbürger hat den unerwarteten hilfsbedürftigen Gast bei sich behalten und pflegt ihn.

* Königsberg, 7. Juli. Polizeipräsident Maurach hat einen längeren Urlaub angetreten. — Die hier herunter gekommenen Wittinnen sind fast sämmtlich wieder nach Hause zurückgekehrt, da sie ihre Getreideladungen schnell abgenommen erhielten. Im Ganzen waren in diesem Jahre circa 150 hier, gegen 350 im vorigen Jahre. Die Abnahme findet ihre Ursache darin, daß unsere Kaufleute jetzt größtentheils das zu Kowno gekaufte Getreide direct durch Oderkähne herschaffen lassen, was bedeutend billiger ist.

(Eingesandt.)

Es geht uns von einem anerkannt tüchtigen Juristen folgende Zuschrift zu:

Der Herr Justizminister hat in einer der letzten Sitzungen des Abgeordnetenhauses gegen die Anstellung der Juden in Richterämtern das alte Argument hervorgeholt, Juden könnten keinen christlichen Eid abnehmen, vor Allem keinen Christen vor dem Meineid verwarnen; denn — meinte der Herr Minister — bei dieser Verwarnung käme es darauf an, auf das Gemüth des Individuums zu wirken und das könne nur durch einen Glaubensgenossen geschehen. Hätte ich es hier mit dem Gemüthe zu thun, so möchte ich den Herrn Minister darauf verweisen, daß oft sehr intensive Gemüthseinwirkungen ganz und gar nichts mit der Glaubensgenossenschaft zu thun haben, z. B. wenn ein armer Schlucker von Edelmann das Herz eines reichen Judenmädchens gewinnt. Lassen wir aber das Gemüth bei Seite und sehen wir unsere Gesetze darauf an, ob sie sich mit der Anschauung des Herrn Ministers im Einklang befinden.

Sedes materiae für vorliegende (Eid-) Frage ist die Allg. Gerichtsordnung. Es wird dem Herrn Minister nicht unbekannt sein, daß sie „Eide der Türken und anderer Mohametaner" kennt, welche nach einer genau vorgeschriebenen Formel auf den Alkoran schwören (§ 367 I. 10). „Die Türken und andere Mohametaner" schwören nicht ohne Vorhaltung und Verwarnung vor dem Meineide; das preußische Gesetz verlangt, daß jeder Schwörende verwarnt werde und befreit hiervon keinen Mohamedaner (Anhangs-§§ 96 u. 82 z. A. G.-O., § 188 ibid. I. 10.) Hätte der Gesetzgeber die Ansichten, welche heute von dem Herrn Justizminister verlangt werden, zu den seinigen gehabt, so hätte das Gesetz bestimmen müssen, daß bei Eiden der Mohamedaner die Verwarnung durch deren Glaubensgenossen stattzufinden habe. Der Herr Justizminister wird aber eine dahin zielende gesetzliche Bestimmung vergebens suchen und wir glauben deshalb mit Sicherheit annehmen zu dürfen,

daß dem preußischen Gesetz das Prinzip, auf das der Justizminister sich stützt, unbekannt ist und daß dasselbe mithin des gesetzlichen Bodens entbehrt.

Ein preußischer Jurist.

Vermischtes.

— Einer der interessantesten Gegenstände in der reichen indischen Abtheilung der Londoner Ausstellung ist ein kleiner, in einem und demselben Schaukasten mit verschiedenen Artikeln aus Thibet und Darjeeling befindlicher messingener Cylinder, welcher im Katalog den geheimnißvollen Namen „Mane or Praying wheel" trägt. Bet-Rad! Die Sache hat ihre Richtigkeit. Es ist ein Betrad; man kann es auch eine Bet-

Spindel oder Betmaschine nennen. Diese Bet-Räder oder Cylinder sind inwendig mit Gebeten, so vielen als möglich, angefüllt und verrichten für den Besitzer bei jeder Umdrehung ein Gebet. Da aber das Drehen einer solchen Maschine trotz aller heilsamen Folgen, welche es mit sich bringt, endlich beschwerlich und langweilig wird, ist man in einigen Theilen Thibets, wo der strengste Buddhadienst herrscht, auf das köstliche und höchst sinnreiche Auskunftmittel verfallen, die Bet-Maschinen in größerem Maßstabe zu verfertigen und — durch Wasser treiben zu lassen. Auf diese Weise erspart man sich 1) das eigene Beten und 2) das Drehen, so daß weder Hand noch Mund bei der Verrichtung, welche Gott Buddah dem Besitzer als selbst gethan anrechnet, das Mindeste zu thun hat. Um jedoch nichts halb zu machen, halten sich nicht blos einzelne Individuen, sondern ganze Dörfer und Gemeinden solche durch Wasser getriebenen Maschinen, und es liegt ihnen, damit das Beten für sie und in ihrem Namen auch nicht einen Augenblick stockt, nur ob, von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob das Beten auch seinen Fortgang nimmt, und dafür zu sorgen, daß die sich im Cylinder allmälig doch abnutzenden und zerreibenden Gebete durch neue ersetzt werden. Zu dem Ende giebt es in Thibet ganze Districte, welche die Fabrikation von Gebeten industriell betreiben, und die indische Ausstellung enthält eine Anzahl von Holzklötzchen, von denen dergleichen Gebete abgezogen worden sind. Die ausgestellte ist natürlich nur eine einfache Hand-Betmaschine.

— Den Preis der französischen Akademie von 3000 Fr. für den besten geschichtlichen Roman hat eine bisher unbekannte Dame, Mm. Duparquet, erhalten.

— Bei dem Landtage in Hannover kam unlängst die Thatsache zur Sprache, daß es in genanntem Lande noch 900 Lehrer giebt, deren Gehalt die Summe von jährlich 30 Thalern nicht übersteigt, die bei den Bauern freie Schlafstelle und den Reihetisch haben. Bei 300 anderen Lehrern beträgt der jährliche Gehalt noch nicht über 100 Thaler. (Hannover will aber auch den Militairetat erhöhen.)

— [Ein sicheres Einkommen.] Man findet jetzt in den Zeitungen gewisse Inserate, worin angezeigt wird, daß gegen Einsendung von einigen wenigen Gulden man die Mittel zu einem sicheren Einkommen von 40, 50 Gulden und noch mehr monatlich angerathen erhalten werde. Bloß aus Neugierde machte sich Jemand den Spaß, zwei Gulden zu opfern und fragte bei einem solchen Einkommen-Vermittler an. Die Antwort lautete: „Thun Sie dasselbe wie ich. Lassen Sie in die Zeitungen den meinigen ähnliche Anzeigen einschalten, geben Sie dabei Ihre oder eine andere beliebige Adresse an und Sie werden sehen, daß Sie monatlich ein schönes Sümmchen einnehmen werden."

— [Crinolinensteuer.] Neben ihrem Bürgerkriege haben die Nordamerikaner noch einen andern Krieg begonnen, in welchem ihnen ganz Europa zur Seite stehen sollte, einen Krieg gegen die — Crinolinen. Sie haben dieselben mit einer Steuer belegt, was sie zwar nicht ausrotten, aber hoffentlich doch vermindern wird. Jedenfalls aber dürfte diese Steuer eine beträchtliche Summe in den Staatssäckel führen.

— Auf der Insel Föhr an der schleswigschen Westküste hat der dänische Justizbeamte die nachstehend diplomatisch genau wiedergegebene Bekanntmachung erlassen, die an die in Frankreich vor 1789 bestehende Gesetzgebung in Betreff des Quakens der Frösche erinnert und als unvergleichliches Curiosum, das zugleich den Bildungsgrad des dänischen Beamtenthums kennzeichnet, die weiteste Verbreitung verdient: „Wiederholte Warnung. Die Eigenthümer der die ganze Nacht auf die Straßen herumlaufenden laut schreienden und quakenden die Ruhe störenden und den Schlaf verscheuchenden Enten werden hiemittelst noch einmal gebeten, ihre Enten während der Nacht zu Hause zu behalten. Sollte diese wiederholte Warnung und billige Bitte ebenso wenig fruchten, so haben die gedachten Eigenthümers sich selbst zuzuschreiben, wenn gegen ihre Enten solche Maßregeln ergriffen werden, die mit deren künftigen rüstigen Lebensäußerungen weniger verträglich sein möchten. Königliche Birkvogtei zu Nieblum, 19. Mai 1862. Trojel."

Börsendepesche der Danziger Zeitung.

Berlin, den 8. Juli 1862. Aufgegeben 2 Uhr 17 Min.
Angekommen in Danzig 4 Uhr 45 Min.

	Letzt.	Crs.		Letzt.	Crs.
Roggen animirt,			Preuß. Rentenbr.	99½	99½
loco	52¼	52½	3½ % Westpr. Pfdbr.	88¼	88
Juli	52¾	52	4 % do. do.	98⅝	—
Septbr.-Octbr. .	50¾	50	Danziger Privatbk.	—	102½
Spiritus Juli . .	19⅓	19	Ostpr. Pfandbriefe	88⅞	88¼
Rüböl Juli	14¾	14½	Franzosen	130¾	131
Staatsschuldscheine	90½	90½	Nationale	64¾	65¼
4½ % 56r. Anleihe	101⅞	101⅞	Poln. Banknoten	87⅛	87⅛
5% 59r. Pr.-Anl.	108⅛	108⅛	Wechselc. London	6. 22	—

Producten-Markt.

Breslau, 3 Juli. (Schles. Ztg.) Für Weizen war zu etwas höheren Preisen mehrseitige Kauflust, 85℔ weißer 78—88 Sgr., 85℔ gelber 76—87 Sgr., blauspitziger 60—70 Sgr., je nach Qualität und Gewicht. Roggen fand in guter Qualität leicht Nehmer, 84℔ 53—62 Sgr., feinster darüber. Für Kleesaaten war in beiden Farben bei festen Preisen gute Kauflust, rothe 6—13⅓ Rt., weiße 6—17 Rt. Thymothee fest, 5—7 Rt.

Familien-Nachrichten.

Verlobungen: Frl. Olga Franke mit Herrn Herrmann Paulsen (Schillehnen—Memel.)

Trauungen: Herr Rudolph Herrmann Kraska mit Frl. Therese Wilhelmine Ohlenberg (Königsberg.)

Geburten. Ein Sohn: Herrn C. H. Danziger (Danzig); Herrn C. Malburg (Danzig); Herrn Lehrer Bonk (Danzig); Herrn A. Papendieck (Liepe); Herrn Seifen-Fabrikant C. F. Frischmuth (Labiau); Herrn Schwill (Schöndamerau); Herrn Kreisbaumeister Czolbe (Pillkallen); Herrn Otto Surau (Louisenthal bei Insterburg.) Eine Tochter: Herrn Ad. Schwermer (Königsberg); Herrn Reimann (Lapiau); Herrn E. H. Engel (Königsberg); Herrn Kalcher (Königsberg).

Todesfälle: Herr Kaufmann Absolon Theodor Behrent (Danzig); Frl. Amalie Mathilde Gurski geb. Meltzer (Danzig); Fr. Amalie Kluge (Königsberg); Herr Rudolph Hugo Fetschrien (Königsberg); Herr Paul Haack (Berlin); Frl. Auguste Eichmann (Wehlau); Herr Baron v. Hoverbeck (Braunsberg.)

Verantwortlicher Redacteur H. Rickert in Danzig.

— Die „Constitutionelle Oesterreichische Zeitung" vom 4. Juli c. bringt in ihrer Tageschronik folgende Lebensrettung: Wie mächtig eine edle That zur Beschwichtigung des höchsten Grades von Gemüthsaufregung, ja eines Zustandes der Verzweiflung beizutragen vermag, beweist folgender Vorfall. Am 29. Juni Abends zwischen 9 und 10 Uhr stand ein ziemlich wohlgekleideter Mann am Donauufer in der Gegend des Donau-Dampfschifffahrtsgebäudes, den Rock neben sich, die Hände gefaltet und die Augen zum Himmel gewendet, betend, und mit Verzweiflung in den Mienen. Der bekannte Malzextract-Fabrikant und Hoflieferant Herr Hoff aus Berlin, der zufälliger Weise vorüberging, errieth das schreckliche Vorhaben dieses Mannes. Schnell trat er auf den Unglücklichen zu und redete ihn mit den Worten an: „Herr, was haben Sie vor?" — „Mein Herr", lautete die Antwort, „ich habe 600 fl. Wechselschulden, und, unfähig, selbe zu zahlen, will ich meinem Leben ein Ende machen". Herr Hoff beruhigte nun nicht nur mit Worten diesen Mann, sondern übergab ihm die ganze angegebene Summe. Zu Thränen gerührt und Herrn Hoff als Retter segnend, dankte der Errettete. — Fürwahr, eine solche Lebensrettung ist schon an sich ein schöner Lohn der Mildthätigkeit. Möge sie bei vorkommenden Fällen Nachahmung finden.

Angekommene Fremde am 8. Juli.

Englisches Haus: Rittergutsb. Baron v. Loewenkiau a. Gohra. Hofbeamter A. Jaquet n. Fam. a. Berlin. Kaufl. Warschauer a. Thorn, Prochownik a. Bromberg, Hirschfeld a Berlin, Gabriel a. Culm. Frau Generalin v. Horn a. Erfurt. Gutsb. Frau Kleczewska n Tocht. a. Wloclawek.

Hôtel de Thorn: Pfarrer Lenzmann a. Buscherowo. Kaufl. Fuhrmann a. Elberfeld, Koch a. Magdeburg, Liebermann a. Berlin. Seecad. v. Pawelsz a. Stettin. Schröder a. Halberstadt, Mortensen a. Berlin.

Walters Hôtel: Gutsbesitzer Schröder a. Kl. Klinsch. Kaufl Freye a. Berlin, Jacobsohn a Berent, Hahn a. Nürnberg. Frau Gerichts-Räthin Thiel n. Frl. Tochter a. Neustadt.

Druck und Verlag von A. W. Kafemann in Danzig.